

## **Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zum Entwurf eines „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (EEG 2023 Ref-E)**

### **I. Vorbemerkung**

Die 835 beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten **Energiegenossenschaften** leisten einen wichtigen Beitrag zur **Akzeptanz** und **Motivation** für die Energiewende. Sie ermöglichen die **aktive Teilhabe** von breiten Teilen der Gesellschaft an der Energiewende. Über 200.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen Erneuerbare-Energien-Projekten: von der Strom- und Wärmeproduktion über (Wärme und Strom-)Netzbetrieb, Vermarktung von Strom bzw. Wärme und Elektromobilität bis hin zu Energieeffizienz. Eine erfolgreiche **Strom-, Wärme- und Mobilitätswende** ist auf das Engagement der Bürger angewiesen. Deshalb sollte die Bundesregierung insbesondere die Energiegenossenschaften und andere Bürgerbeteiligungsmodelle für eine zügige Umsetzung der Energiewende stärken.

Der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wie auch die Eröffnungsbilanz von Herrn Bundesminister Dr. Habeck stimmen uns positiv. Gleichwohl sehen wir Nachbesserungsbedarf an dem vorgelegten Referentenentwurf. Er enthält viele **positive Aspekte**, für die wir uns seit vielen Jahren eingesetzt haben, wie. z.B. **höhere Ausbauziele**, die **(fast) vollständige Nutzung der De-minimis-Grenzen** für Ausschreibungen für Bürgerenergiegenossenschaften und **höhere gesetzliche Fördersätze**. Leider enthält der Referentenentwurf aber auch **negative Punkte**: u.a. zu **niedrige Vergütungssätze für Photovoltaik-Überschusseinspeise- und Volleinspeiseprojekte**, zu **enge Ausnahmeregelungen für Bürgerenergiegesellschaften** sowie die **fehlende Regelung des Energy Sharing**. Der Entwurf bleibt deshalb unter den Möglichkeiten, um die ambitionierten Erneuerbare-Energien- und Klimaschutzziele bis 2030 zu erreichen. Aus diesem Grund sollten die Ergebnisse der geplanten Maßnahmen mindestens jährlich überprüft werden und bei Zielverfehlungen schnellstmöglich nachgebessert werden. Eine erneute Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2023 ist deshalb aus unserer Sicht unumgänglich. Grundsätzlich sollte in Betracht gezogen werden, neue Erneuerbare-Energien-Anlagen über den bisher noch geltenden EEG-Finanzierungsmechanismus zu finanzieren, da dies kein beihilferechtliches Notifizierungsverfahren nach sich ziehen würde.

### **II. Zusammenfassung unserer Positionen**

1. Die **Vergütungsdifferenz** zwischen **Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen und Volleinspeiseanlagen** in Art. 1, § 100 Abs. 14, Art. 2, § 48 Abs. 1, 2, 2a EEG 2023 Ref-E sollte durch die Anhebung der Vergütung bei Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen weitestgehend ausgeglichen werden.
2. Für den ins **Netz eingespeisten PV-Strom** von Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen sollten ebenfalls die Vergütungen gezahlt werden, die die volleinspeisenden

- PV-Anlagen erhalten (2022: Art. 1, § 100 Abs. 14 S. 1, 2, ab 1. Januar 2023: Art. 2, § 48 Abs. 1, 2 EEG 2023 Ref-E).
3. Die **gesetzlichen Förderungen von Photovoltaik-Projekten in der Volleinspeisung** sollten erhöht werden (2022: Art. 1 § 100 Abs. 14; ab 1. Januar 2023: Art. 2 § 48 Abs. 1, 2, 2a EEG 2023 Ref-E).
  4. Es sollte geprüft werden, ob der **Degressionsmechanismus** in Art. 2, § 49 EEG 2023 Ref-E um einen automatischen Mechanismus ergänzt werden kann, der bei Unterförderung die gesetzlichen Fördersätze wieder ansteigen lässt.
  5. Für die **stimmberechtigten natürlichen Personen** sollte in § 3 Nr. 15 b) EEG 2023 Ref-E das Verwendungsgebiet aus dem Regionenkonzept des Regionalnachweisregisters als **Beteiligungsbereich** genutzt werden.
  6. Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften (BEG) auf Projekte pro Technologie** und einen festgelegten Zeitraum in § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 sollte gestrichen werden.
  7. Auch **Solaranlagen des zweiten Segments** zwischen 1 und 6 MW von BEG sollten von Ausschreibungen ausgenommen werden. Die **Marktprämien für BEG** sollten an das aktuelle Zinsniveau und die aktuellen Beschaffungskosten unter Heranziehung von Indexen angepasst werden. Bei der **Photovoltaik** sollten **für BEG** gesetzlich festgelegte Vergütungsstufen eingeführt werden.
  8. Das **Energy Sharing (genossenschaftliche Mitgliederversorgung)** sollte im Sinne des Artikel 22 Abs. 2 b) Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Referentenentwurf zum EEG 2023 umgesetzt werden.
  9. Die **kollektive/gemeinsame Eigenversorgung** sollte zügig im EEG 2023 eingeführt werden, indem die Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher aufgelöst wird bzw. die Rechte und Pflichten nur für Stromlieferungen gelten, die über das öffentliche Netz erfolgen.
  10. **Ein bundesweiter Risikokapitalabsicherungsfonds** für Projekte im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung, erneuerbaren Wärme, neuen Mobilität, Energieeffizienz und Digitalisierung im Energiesektor für Energiegenossenschaften bzw. andere Bürgerenergieakteure wie in Schleswig-Holstein sollte schnellstmöglich eingeführt werden.
  11. Im Bereich des **Mieterstroms** sind weitere Verbesserungen notwendig.

### III. Erläuterungen zu den Positionen

#### 1. Erhöhung der gesetzlichen Förderung von Photovoltaik-Projekten

**Photovoltaikanlagen** außerhalb von Ausschreibungen sind das **wichtigste Geschäftsfeld für Energiegenossenschaften**. Das starke Absinken der Fördersätze für Photovoltaikanlagen und der gleichzeitige Anstieg der Preise für schlüsselfertige

Photovoltaiksysteme seit Anfang 2020 hat dieses Kerngeschäft schwer getroffen. Diese Projekte sind bestenfalls noch mit Eigenversorgung wirtschaftlich realisierbar. Allerdings können Energiegenossenschaften mangels eigenen relevanten Stromverbrauchs solche Eigenversorgungsmodelle nicht wirtschaftlich umsetzen. Deswegen begrüßen wir, dass mit dem Referentenentwurf das Anlagensegment außerhalb von Ausschreibungen wiederbelebt werden soll, indem

- Ausbauziele perspektivisch auf 20 GW bzw. die Vergütungssätze für volleinspeisende Photovoltaikanlagen angehoben werden,
- die Ausschreibungsgrenze auf 1 MW angepasst und
- die Regelung, dass für Anlagen ab 300 kW nur noch 50% der erzeugten Strommenge vergütet werden, zum 1. Januar 2023 abgeschafft wird.

Um die **Verdoppelung bis Vervierfachung des Photovoltaikzubaues** von 5 GW im Jahr 2021 auf 20 GW im Jahr bis 2030 und darüber hinaus zu erreichen, sind die **bisherigen gesetzgeberischen Vorschläge** für Anlagen außerhalb der Ausschreibungen aber **nicht ausreichend**. Vielmehr müssen Anlagensegmente bzw. Geschäftsmodelle attraktiv sein, damit möglichst alle Dächer (und sehr viel mehr Freiflächen) mit Photovoltaikanlagen belegt werden. Hierfür müssen weitere Maßnahmen schon in der jetzigen EEG-Novelle geregelt werden. Hierfür unterbreiten wir die folgenden Vorschläge zum Referentenentwurf:

**a. Trennung zwischen Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen und Volleinspeiseanlagen bzw. weitestgehende Aufhebung der Vergütungsdifferenz**

Die Differenzierung in Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen und Volleinspeiseanlagen bzw. -vergütungen in Art. 1, § 100 Abs. 14, Art. 2, § 48 Abs. 1, 2, 2a EEG 2023 Ref-E ist grundsätzlich richtig, aber die **Vergütungsdifferenz** zwischen den beiden Photovoltaik-Modellen ist **zu groß** und muss durch die **Anhebung der Vergütung bei Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen weitestgehend ausgeglichen** werden.

Es gibt viele Gebäude mit großen Dächern, jedoch (sehr) geringem Vor-Ort-Verbrauch, der kundenseitig aber gewünscht oder gefordert ist, wie Lager-/Logistikhallen, Sporthallen, Feuerwehr- und Bauhofgebäude, Straßenmeistereien, Bürogebäude, Parkhäuser oder Kindergärten. Wird die Vergütung für die Überschusseinspeisung nicht an die Vergütung für die Volleinspeisung angenähert, sind Photovoltaikanlagen in der Überschusseinspeisung auf diesen Dächern unwirtschaftlich. Entweder es wird nicht investiert oder die Photovoltaikanlagen werden bewusst eigenverbrauchsoptimiert, also deutlich kleiner ausgelegt und damit das Dach nicht vollständig genutzt. Infolgedessen würden Dachflächen nicht genutzt werden, die aber für die Ausbauziele und die Energiewende schon ab 2022 benötigt werden.

**Vorschlag:**

Die **Vergütungsdifferenz** zwischen **Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen und Volleinspeiseanlagen** in Art. 1, § 100 Abs. 14, Art. 2, § 48 Abs. 1, 2, 2a EEG 2023 Ref-E sollte durch die Anhebung der Vergütung bei Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen weitestgehend **ausgeglichen** werden.

**b. Erhöhung der Vergütungssätze für die Eigenversorgung/Überschusseinspeisung (2022: Art. 1, § 100 Abs. 14 S. 1, 2, ab 1. Januar 2023: Art. 2, § 48 Abs. 1, 2 EEG 2023 Ref-E)**

Die **Vergütungssätze für die Überschusseinspeisung für 2022 und ab 1. Januar 2023** sind zu **niedrig**. Photovoltaikanlagen bis 750 kW bzw. 1 MW auf Dächern von Gebäuden mit niedrigem Vor-Ort-Stromverbrauch, der aber kundenseitig gewünscht oder sogar gefordert wird, können mit den – auf dem Niveau April 2022 – eingefrorenen Fördersätzen nicht wirtschaftlich betrieben werden. Bestenfalls werden die Photovoltaikanlagen eigenverbrauchsoptimiert ohne vollständige Nutzung des Daches gebaut. Im Jahr 2021 wurden rund 5 GW PV zugebaut. In diesem Jahr sollen rund 7 GW, im Jahr 2023 rund 9 GW und ab 2028 sogar 20 GW zugebaut werden. Mit den **vorgeschlagenen Vergütungssätzen** kann das Segment der **Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen keinen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele** leisten. In den Vergütungssätzen, die gemäß § 49 EEG 2023 Ref-E ab 1. Februar 2023 halbjährlich um ein Prozent sinken, sind ferner weitere Kostensteigerung der Systeme, Zinsen bei Fremdfinanzierung etc. sowie der Fachkräftemangel und Lieferschwierigkeiten nicht berücksichtigt.

**Vorschlag:**

Für den ins **Netz eingespeisten PV-Strom** von Eigenversorgungs-/Überschusseinspeiseanlagen sollten ebenfalls die **Vergütungen gezahlt** werden, die **die volleinspeisenden PV-Anlagen erhalten** (2022: Art. 1, § 100 Abs. 14 S. 1, 2, ab 1. Januar 2023: Art. 2, § 48 Abs. 1, 2 EEG 2023 Ref-E).

**c. Erhöhung der Vergütungssätze für die Volleinspeisung (2022: Art. 1, § 100 Abs. 14 S. 3, 4, ab 1. Januar 2023: Art. 2, § 48 Abs. 1, 2a EEG 2023 Ref-E)**

Wir begrüßen die Absicht des Gesetzesentwurfs, dass auch volleinspeisende Photovoltaikanlagen wieder rentabel betrieben werden sollen.

Die **Vergütungssätze für volleinspeisende Dachanlagen bis 300 kW** im Jahr 2022 (§ 100 Abs. 14 S. 3, 4), für **überschuss- oder volleinspeisende Freiflächenanlagen und Anlagen auf baulichen Anlagen** (§ 48 Abs. 1 EEG 2023 Ref-E) bzw. **volleinspeisende Dachanlagen** (§ 48 Abs. 2a EEG 2023 Ref-E) **bis 1 MW** ab 1. Januar 2023 **reichen nicht aus**, um diese PV-Anlagen wirtschaftlich zu betreiben. Die gesetzlichen Fördersätze für diese Anlagensegmente sollten deswegen ebenso erhöht werden, damit die ambitionierten PV-Zubauzahlen erreicht werden.

**Vorschlag:**

Die **gesetzlichen Förderungen von Photovoltaik-Projekten in der Volleinspeisung** sollten **erhöht** werden (2022: Art. 1 § 100 Abs. 14; ab 1. Januar 2023: Art. 2 § 48 Abs. 1, 2, 2a EEG 2023 Ref-E).

#### **d. Anpassung des Degressionsmechanismus (Art. 2, § 49 EEG 2023 Ref-E)**

Der Degressionsmechanismus in § 49 EEG 2023 Ref-E sieht nur vor, dass die gesetzlichen Fördersätze sinken. Bei steigenden Kosten von PV-Systemen, beim Bau usw. kann die Bundesregierung nur im Rahmen der Verordnungsermächtigung in § 95 Nr. 1a EEG 2023 Ref-E die gesetzlichen Fördersätze wieder erhöhen. Eine solche Erhöhung setzt ausreichende Mittel im Bundeshaushalt voraus und ist mit einem langwierigen (sechs bis 13 Monate) und unsicheren beihilferechtlichen Notifizierungsprozess verbunden. Mit einem automatischen Mechanismus in § 49 EEG 2023 Ref-E könnte man diese Unsicherheiten umgehen.

##### **Vorschlag:**

Es sollte geprüft werden, ob der **Degressionsmechanismus** in Art. 2, § 49 EEG 2023 Ref-E um einen **automatischen Mechanismus** ergänzt werden kann, der bei **Unterförderung** die **gesetzlichen Fördersätze** wieder **ansteigen** lässt.

#### **2. Anpassung der Definition von Bürgerenergiegesellschaft (BEG) (Art. 2, § 3 Nr. 15 EEG 2023 Ref-E)**

Wir begrüßen die fast vollständige Nutzung der De-minimis-Grenzen aus den europäischen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vom 27. Januar 2022 und die Nutzung bzw. Anpassung der im EEG vorhandenen Definition von Bürgerenergiegesellschaften. Leider **entsprechen einige Aspekte der vorgeschlagenen Definition nicht** der Praxis der insbesondere **bestehenden Bürgerenergiegenossenschaften**. So werden insbesondere die bestehenden Bürgerenergiegenossenschaften durch die Definition nicht in die Lage versetzt, PV-Projekte zwischen 1 und 6 MW bzw. Windprojekte zwischen 1 und 18 MW außerhalb von Ausschreibungen zu realisieren. Damit wird das Ziel des Gesetzesentwurfes, Bürgerenergiegesellschaften bzw. die lokale Akzeptanz, Partizipation, „Energie-wende vor Ort“ und regionale Wertschöpfung zu fördern, verfehlt.

Damit insbesondere bestehende Bürgerenergiegenossenschaften unter die Definition fallen, müssen folgende Aspekte der Definition geändert werden:

- a. § 3 Nr. 15 b) EEG 2023 Ref-E:** Die Begrenzung der Stimmrechte der natürlichen Personen auf die kreisfreie Stadt bzw. den Landkreis, in der oder dem die geplante Anlage errichtet werden soll, in § 3 Nr. 15 b) EEG 2023 Ref-E (sog. Beteiligungsgebiet), ist insbesondere für bestehende Energiegenossenschaften zu eng gefasst. Darüber hinaus führen die sehr unterschiedlichen Flächen der Landkreise und kreisfreien Städte in Deutschland zu ungleichen Chancen. Beispielsweise können städtische Bürgerenergiegesellschaften in aller Regel keine PV-Freiflächenanlagen oder Windparks in ihrem Stadtgebiet realisieren. Um die mögliche Flächenkulisse für Bürgerenergiegesellschaften vergleichbar zu machen, schlagen wir die **Nutzung des Verwendungsgebiets aus dem Regionenkonzept des Regionalnachweisregisters als Beteiligungsgebiet** vor. Demnach umfasst das Beteiligungsgebiet einer Bürgerenergiegesellschaft alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die Gemeinde befinden, in dem die Bürgerenergiegesellschaft ihren Sitz hat. Wichtig ist uns hierbei, dass das

Beteiligungsgebiet nicht Projekt- bzw. Anlagenbezogen definiert wird, sondern ausgehend vom Sitz der Bürgerenergiegesellschaft.

**Vorschlag:**

Für die **stimmberechtigten natürlichen Personen** sollte in § 3 Nr. 15 b) EEG 2023 Ref-E das **Verwendungsgebiet aus dem Regionenkonzept des Regionalnachweisregisters als Beteiligungsgebiet genutzt** werden.

- b. § 3 Nr. 15 c) EEG 2023 Ref-E:** Die **restlichen 25% der Stimmrechte**, die nicht bei den natürlichen Personen liegen, dürfen nur bei Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (**KMU**) entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff.) (d.h. weniger als 250 Mitarbeiter und weniger als 50 Mio. € Umsatzerlös oder 43 Mio. € Bilanzsumme) oder kommunalen Gebietskörperschaften liegen. Bei Bürgerenergiegenossenschaften sind oft auch die **lokalen Volksbanken und Raiffeisenbanken (VR-Banken) Mitglied**, die **oft keine KMU** sind. Diese **VR-Banken** müssten bei dieser Definition die **Bürgerenergiegenossenschaften verlassen**, obwohl sie nur eine Stimme in der Genossenschaft haben können. Sie sind aber ein wichtiger Motor für die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft.
- c. Definition im Allgemeinen und § 3 Nr. 15 Folgesatz nach d) EEG 2023 Ref-E im Speziellen:** Wenn Bürgerenergiegenossenschaften PV-Projekte zwischen 1 und 6 MW oder Windprojekte zwischen 1 und 18 MW umsetzen, so realisieren sie diese Projekte entweder direkt in der Genossenschaft oder in einer neu vor Ort gegründeten Tochter-Projektgesellschaft (oft einer GmbH & Co. KG). Die Projektgesellschaft gehört entweder zu 100 Prozent der Genossenschaft oder bei Kooperationsprojekten anteilig den Mitgesellschafterinnen oder Mitgesellschaftern. Die Definition im Allgemeinen und § 3 Nr. 15 Folgesatz nach d) EEG 2023 Ref-E im Speziellen müssen dieser energiegenossenschaftlichen Praxis Rechnung tragen.
- d.** Weitere Vorschläge zur Anpassung der Definition und der Voraussetzungen für BEGs von der Bundesgeschäftsstelle finden Sie [hier](#).

**3. Anpassung der Voraussetzungen von Bürgerenergiegesellschaften (Art. 2, § 22b EEG 2023 Ref-E)**

- a.** Laut **§ 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 EEG 2023 Ref-E** dürfen eine BEG und ihre Mitglieder, die juristischen Personen sind, und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen nicht mehr als ein PV-Freiflächen- und Windprojekt in fünf Jahren umsetzen. Bei den strengen Voraussetzungen für BEG in § 3 Nr. 15 EEG 2023 Ref-E in Kombination mit unseren Vorschlägen, sollte es jedoch **keinerlei Beschränkung auf Projekte pro Technologie und einem festgelegten Zeitraum für Bürgerenergiegesellschaften** geben. Um die sehr ambitionierten Zubauziele in der Photovoltaik und der Windenergie an Land zu erreichen, braucht es mehr Möglichkeiten und keine zusätzlichen Begrenzungen – das muss auch für Bürgerenergiegenossenschaften gelten.

**Vorschlag:**

Die **Beschränkung für Bürgerenergiegesellschaften auf Projekte pro Technologie und einen festgelegten Zeitraum** in § 22b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 sollte **gestrichen** werden.

- b. **Ergänzung in § 22b EEG 2023 Ref-E:** Die Voraussetzungen für BEG in § 22 b EEG 2023 Ref-E sollten um eine einmalige **Opt-out Klausel ergänzt** werden, da anderenfalls Anlagen, die von einer BEG bei der Bundesnetzagentur registriert wurden, nur von ihr oder einer anderen BEG realisiert werden kann. Sollte die BEG, etwa aus wirtschaftlichen Gründen, gezwungen sein, die Genehmigung zu veräußern, kann kein Dritter, der nicht das Kriterium einer BEG erfüllt, mit den Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen. Die Genehmigung würde unter Umständen unverkäuflich werden, was einen erheblichen finanziellen Schaden für die veräußerungswillige BEG zur Folge hätte.

**4. Anpassung der Folgen von Bürgerenergiegesellschaften (§§ 22 Abs. 3 Satz 2, 46 Abs 1, 48 Abs. 1a EEG 2023 Ref-E)**

- a. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 Ref-E sind nur PV-Freiflächenanlagen zwischen 1 und 6 MW für BEG von Ausschreibungen ausgenommen. Bei der Photovoltaik müssen darüber hinaus Dachanlagen, d.h. **Solaranlagen des zweiten Segments**, von BEG **zwischen 1 bis 6 MW** gemäß der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien von den **Ausschreibungen befreit** werden.
- b. Die **Höhe der übertragenen Marktprämien für PV-Freiflächenanlagen** (§ 48 Abs. 1a EEG 2023 Ref-E) und **Windprojekte** (Art. 2, § 46 Abs. 1 EEG 2023 Ref-E) ist insbesondere aufgrund der aktuell gestiegenen Finanzierungszinsen und Beschaffungskosten **zu niedrig**. Bürgerenergiegenossenschaften brauchen Planbarkeit. Wir fordern, dass zum Zeitpunkt der finalen Beantragung der **Marktprämie** diese an das **aktuelle Zinsniveau** und die **aktuellen Beschaffungskosten** unter Heranziehung von Indexen **angepasst** werden. Bei der **Photovoltaik** braucht es **gesetzlich festgelegte Vergütungsstufen**. Wir schlagen zwei neue Vergütungsstufen vor, eine zwischen 1000 und 2999 Kilowatt und eine zwischen 3000 und 6000 Kilowatt.

**Vorschläge:**

Auch **Solaranlagen des zweiten Segments** zwischen **1 und 6 MW** von BEG sollten von **Ausschreibungen ausgenommen** werden. Die Marktprämien für BEG sollten an das **aktuelle Zinsniveau** und die **aktuellen Beschaffungskosten** unter Heranziehung von Indexen **angepasst** werden. Bei der **Photovoltaik** sollten für BEG **gesetzlich festgelegte Vergütungsstufen eingeführt** werden.

**5. Zügige Einführung des Energy Sharing**

Das **Europarecht** sieht für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß Art. 22 Abs. 2 b) Erneuerbare-Energien-Richtlinie auch das **Energy Sharing** vor. Danach müssen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die in eigenen Produktionseinheiten produzierte, erneuerbare

Energie gemeinsam nutzen können. Dies ist in Deutschland derzeit wirtschaftlich de facto unmöglich. Die Bundesregierung will laut **Koalitionsvertrag** auch das **Energy Sharing ermöglichen**. Im **Referentenentwurf** zum EEG 2023 finden sich allerdings **keine Regelungen** wieder. Dies sollte noch **korrigiert** werden.

**Vorschlag:**

Das **Energy Sharing** (genossenschaftliche Mitgliederversorgung) sollte im Sinne des Artikel 22 Abs. 2 b) Erneuerbare-Energien-Richtlinie im **Referentenentwurf zum EEG 2023** umgesetzt werden.

## **6. Zügige Umsetzung der kollektiven/gemeinsamen Eigenversorgung**

Der Referentenentwurf zum EEG 2023 enthält keine Regelungen zur gemeinsamen bzw. kollektiven Eigenversorgung hinter dem Netzanschlusspunkt. Damit vermehrt Vor-Ort-Projekte hinter dem Netzanschlusspunkt ermöglicht werden, ist die Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher aufzulösen bzw. die Rechte und Pflichten sollten nur für Stromlieferungen gelten, die über das öffentliche Netz erfolgen.

**Vorschlag:**

Die **kollektive/gemeinsame Eigenversorgung** sollte zügig im EEG 2023 eingeführt werden, indem die Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher aufgelöst wird bzw. die Rechte und Pflichten nur für Stromlieferungen gelten, die über das öffentliche Netz erfolgen.

## **7. Zügige Einführung eines Risikoabsicherungsfonds**

Die Bundesregierung plant die Einführung eines bundesweiten **Risikoabsicherungsfonds** für Bürgerenergiegenossenschaften und andere Bürgerenergieakteure. Aus unserer Sicht sollte der Fonds wie der **Bürgerenergiefonds in Schleswig-Holstein umgesetzt** werden. Dementsprechend sollte der neue bundesweite Fonds für alle **Bürgerenergieprojekte** im Bereich der **erneuerbaren Stromerzeugung, erneuerbaren Wärme, neuen Mobilität, Energieeffizienz und Digitalisierung** gelten. In Schleswig-Holstein kann ein Bürgerenergieakteur bis maximal 200.000 € Planungskosten und andere Ausgaben innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren als Vorfinanzierung erhalten. Wenn das Projekt erfolgreich ist, muss der Betrag zurückgezahlt werden. Andernfalls muss der Betrag nicht zurückgezahlt werden.

**Vorschlag:**

Ein **bundesweiter Risikokapitalabsicherungsfonds** für Projekte im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung, erneuerbaren Wärme, neuen Mobilität, Energieeffizienz und Digitalisierung im Energiesektor für Energiegenossenschaften bzw. andere Bürgerenergieakteure wie in Schleswig-Holstein sollte schnellstmöglich eingeführt werden.

## **8. Weitere Anpassungen im Mieterstrom**

Trotz der Aussagen im Koalitionsvertrag enthält der Referentenentwurf keine Verbesserungen im Bereich des Mieterstroms. Um dieses Geschäftsmodell wieder zu beleben, sind Anpassungen im EEG und anderen Gesetzen erforderlich:

- a. **PV-Anlagen**, die innerhalb von 12 Monaten errichtet werden, sollen gem. § 9 EEG 2023 Ref-E und § 24 EEG 2023 Ref-E künftig nur noch dann **zusammengefasst** werden, wenn sie an **ein und dieselbe Kundenanlage** angeschlossen sind.
- b. **Der Mieterstromzuschlag sollte auch für Nicht-Wohnprojekte und für Anlagen größer 100 kWp** gewährt werden. § 21 Abs. 3 EEG 2021 regelt derzeit, dass der Mieterstromzuschlag nur dann gewährt wird, wenn sich die PV-Anlage auf einem Gebäude befindet, dessen Fläche zu mindestens 40% Wohnzwecken dient, und die Anlagen nicht größer als 100 kW sind. Diese Kriterien behindern die Umsetzung von Projekten in der Praxis, da verschiedene relevante Projektkonstellationen derzeit nicht förderfähig sind, die eigentlich gefördert werden müssten (z.B. PV-Anlagen auf Garagen von Mehrfamilienhäusern, Gebäude mit großen Ladengeschäften/Kitas/usw.).
- c. Die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG muss auch im sog. Lieferkettenmodell gewährt werden und nicht nur, wenn der Anlagenbetreiber selbst an Letztverbraucher liefert.
- d. § 42a Abs. 4 EnWG regelt derzeit, dass der den Letztverbrauchern angebotene Mieterstromtarif (also der sich aus Solar- und Reststrom zusammensetzende Mischpreis) zu jeder Zeit maximal 90% des geltenden Grundversorgungstarifs, bezogen auf Grund- und Arbeitspreis, betragen darf. Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen. Sie ist nicht nur überflüssig, da jeder Letztverbraucher ohnehin völlig frei seinen Stromlieferanten wählen darf (und der Mieterstromanbieter daher im eigenen Interesse einen konkurrenzfähigen Preis anbieten muss), sondern auch mit diversen praktischen Problemen verbunden (z.B. dauerhafte Überwachung des Grundversorgungstarifs über 20 Jahre, was zu unkalkulierbaren Preisrisiken führt).

## 9. Weitere Vorschläge

- a. Anlagenbetreiber sollten nicht mehr vollständig die Kosten für Netzanschluss, Anschluss- und Netzverstärkung übernehmen müssen, sondern sollten über die Netzausbaukosten finanziert werden.
- b. Die Technischen Anschlussbedingungen für Erzeugungsanlagen sind ein großes Hemmnis für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Auch für Aufdachanlagen ab 135 kW in der Mittelspannungsebene muss gemäß der VDE-AR-N-4110 ein Anlagenzertifikat erbracht werden. Erlangung und Erstellung des Zertifikates sind mit einem großen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Zudem sind die Kapazitäten der Anlagenzertifizierer so knapp, dass die Erlangung bis zu 13 Monate dauern kann, so dass die Anlage in der ganzen Zeit nicht ans Netz angeschlossen wird und keine Vergütung erhält. Die VDE-AR-N-4110 sollte überarbeitet werden, so dass ein Anlagenzertifikat erst für Anlagen ab 1 MW notwendig ist.
- c. Der Netzbetreiber sollte verpflichtet werden, Netzvoranfragen innerhalb von drei Wochen zu beantworten. Wartezeiten von drei Monaten sind heute keine Seltenheit. Zudem sollte in der Antwort des Netzbetreibers verpflichtend enthalten sein, bis zu welcher Anlagenanschlussleistung eine signifikante Sprunginvestition (kundeneigener Trafo, ca. 100.000 € Zusatzkosten) vermieden werden kann. Bisher antworten die Netzbetreiber nur auf die konkret angefragte Leistung und geben keinen Hinweis auf

eine Einsparmöglichkeit (z.B. Vermeidung des Trafos), selbst wenn die dafür erforderliche Anschlussleistung lediglich 10 kVA unter der angefragten Leistung liegt.

## 10. Vorschläge für Wasserkraftanlagen

Die Wasserkraft sollte ebenso wie alle anderen Erneuerbare-Energien-Technologien im übergeordneten öffentlichen Interesse gemäß § 2 EEG 2023 Ref-E stehen. Außerdem sollte das Energierecht wie z.B. das EEG nicht mit dem Fachrecht (WHG) verknüpft werden. Der „Populationsschutz“ in § 35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollte erhalten bleiben. Ein Individual-Fischschutz im WHG würde die Existenz aller Wasserkraftwerke in Deutschland massiv gefährden. Für ausführlichere Erläuterungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Wasserkraftwerke.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 835 Energiegenossenschaften mit ihren 200.000 Mitgliedern.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg  
Leiter der Bundesgeschäftsstelle  
Energiegenossenschaften beim DRGV

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984  
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989  
E-Mail: [wieg@dgrv.de](mailto:wieg@dgrv.de)

RA René Groß, LL.M. (Leuven)  
Leiter für Politik und Recht der  
Bundesgeschäftsstelle  
Energiegenossenschaften beim DRGV  
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923  
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989  
E-Mail: [gross@dgrv.de](mailto:gross@dgrv.de)

**Lobbyregisternummer des DGRV: R001349**